

TE Bvwg Erkenntnis 2023/10/12 W245 2277267-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2023

Entscheidungsdatum

12.10.2023

Norm

AVG §38

B-VG Art133 Abs4

DSG §24 Abs10

DSGVO Art15

DSGVO Art4

DSGVO Art51

DSGVO Art56

DSGVO Art60

DSGVO Art65

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. DSG Art. 2 § 24 heute
2. DSG Art. 2 § 24 gültig ab 15.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2024
3. DSG Art. 2 § 24 gültig von 25.05.2018 bis 14.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017
4. DSG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2010 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2009
5. DSG Art. 2 § 24 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2009

Spruch

W245 2277267-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Bernhard SCHILDBERGER, LL.M. als Vorsitzenden sowie Mag.a Viktoria HAIDINGER als fachkundige Laienrichterin und Mag. Thomas GSCHAAR als fachkundigen Laienrichter über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, vertreten durch XXXX, gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 07.08.2023, Zl. 2023-0.560.604 (DSB-D130.1519), betreffend Aussetzung des Verfahrens zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Bernhard SCHILDBERGER, LL.M. als Vorsitzenden sowie Mag.a Viktoria HAIDINGER als fachkundige Laienrichterin und Mag. Thomas GSCHAAR als fachkundigen Laienrichter über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, vertreten durch römisch 40, gegen den Bescheid der Datenschutzbehörde vom 07.08.2023, Zl. 2023-0.560.604 (DSB-D130.1519), betreffend Aussetzung des Verfahrens zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Bescheid ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

Verfahrensgegenstand:

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die belangte Behörde (in der Folge auch „bB“) das Verfahren über die datenschutzrechtliche Beschwerde des Beschwerdeführers gegen eine juristische Person mit Sitz in Malta bis zur Feststellung der federführenden Aufsichtsbehörde und ihrer bzw. einer Entscheidung des Europäischen Datenschutzausschusses (Verfahren nach Art. 56 und 60 und 63 ff DSGVO) zu Recht gemäß § 38 AVG ausgesetzt hat. Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die belangte Behörde (in der Folge auch „bB“) das Verfahren über die datenschutzrechtliche Beschwerde des Beschwerdeführers gegen eine juristische Person mit Sitz in Malta bis zur Feststellung der federführenden Aufsichtsbehörde und ihrer bzw. einer Entscheidung des Europäischen Datenschutzausschusses (Verfahren nach Artikel 56 und 60 und 63 ff DSGVO) zu Recht gemäß Paragraph 38, AVG ausgesetzt hat.

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführer XXXX (in der Folge auch „BF“) erhob mit Schreiben vom 28.07.2023 eine Datenschutzbeschwerde gegen die Mitbeteiligte XXXX mit Sitz in Malta (in der Folge auch „MB“), wegen einer Verletzung in seinem Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO (VWA ./1, siehe Punkt II.2). römisch eins.1. Der Beschwerdeführer römisch 40 (in der Folge auch „BF“) erhob mit Schreiben vom 28.07.2023 eine Datenschutzbeschwerde gegen die Mitbeteiligte römisch 40 mit Sitz in Malta (in der Folge auch „MB“), wegen einer Verletzung in seinem Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15, DSGVO (VWA ./1, siehe Punkt römisch zwei.2).

Der BF brachte zusammengefasst vor, dass er auf der Website der MB Online-Glücksspiele gespielt habe. Er habe per E-Mail einen Antrag auf Auskunft an die MB gerichtet. Die begehrte Auskunft habe sich auf sämtliche bei der MB durchgeführten Ein- und Auszahlungen gerichtet. Die von der MB übermittelten Auskunft habe keine Liste der Ein- und Auszahlungen enthalten, weshalb die Auskunft unvollständig bzw. nicht erteilt worden sei. Die MB habe daher das Recht auf Auskunft verletzt.

Dieser Datenschutzbeschwerde wurden das Auskunftsbegehren des BF vom 09.05.2023 (VWA ./2, siehe Punkt II.2), das Schreiben der MB betreffend die Auskunft vom 06.06.2023 (VWA ./3, siehe Punkt II.2), sowie eine Korrespondenz zwischen dem BF und der MB vom 09.06.2023 bis 11.07.2023 (VWA ./4, siehe Punkt II.2) beigelegt. Dieser Datenschutzbeschwerde wurden das Auskunftsbegehren des BF vom 09.05.2023 (VWA ./2, siehe Punkt römisch zwei.2), das Schreiben der MB betreffend die Auskunft vom 06.06.2023 (VWA ./3, siehe Punkt römisch zwei.2), sowie eine Korrespondenz zwischen dem BF und der MB vom 09.06.2023 bis 11.07.2023 (VWA ./4, siehe Punkt römisch zwei.2) beigelegt.

I.2. Mit Bescheid der bB vom 07.08.2021 wurde das Verfahren bis zur Feststellung der federführenden Aufsichtsbehörde und bis zur Entscheidung der federführenden Aufsichtsbehörde bzw. des Europäischen Datenschutzausschusses ausgesetzt (VWA ./5, siehe Punkt II.2). römisch eins.2. Mit Bescheid der bB vom 07.08.2021 wurde das Verfahren bis zur Feststellung der federführenden Aufsichtsbehörde und bis zur Entscheidung der federführenden Aufsichtsbehörde bzw. des Europäischen Datenschutzausschusses ausgesetzt (VWA ./5, siehe Punkt römisch zwei.2).

Begründend wurde darin ausgeführt, dass die gegenständliche Beschwerde einen Sachverhalt, der nicht der alleinigen Zuständigkeit der österreichischen Datenschutzbehörde unterliege (vgl. Art. 56 und Art. 60 DSGVO), betreffe. Die federführende Zuständigkeit obliege jener Aufsichtsbehörde, in deren Sprengel die MB ihre Hauptniederlassung oder einzige Niederlassung habe (vgl. Art. 56 Abs. 1 DSGVO). Dies sei im gegenständlichen Verfahren vermutlich Malta. Die österreichische Datenschutzbehörde habe gemäß Art. 56 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 24 Abs. 10 Z 2 DSG für die Zeit des Verfahrens zur Ermittlung einer federführenden Aufsichtsbehörde und während der federführenden Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 56 oder Art. 60 von Amts wegen das Beschwerdeverfahren gemäß § 24 DSG auszusetzen. Die Zeiten in Verfahren zur Ermittlung einer federführenden bzw. vor einer federführenden Aufsichtsbehörde würden nicht in die Frist gemäß § 73 AVG eingerechnet werden. Das Beschwerdeverfahren sei spruchgemäß bis zur Ermittlung bzw. Entscheidung der federführenden Aufsichtsbehörde bzw. des Europäischen Datenschutzausschusses auszusetzen gewesen. Sobald das Verfahren der federführenden Aufsichtsbehörde beendet sei, werde dieser Bescheid von Amts wegen behoben. Dieser Bescheid diene gleichzeitig als Mitteilung gemäß § 24 Abs. 7 DSG über den Stand des Verfahrens. Begründend wurde darin ausgeführt, dass die gegenständliche Beschwerde einen Sachverhalt, der nicht der alleinigen Zuständigkeit der österreichischen Datenschutzbehörde unterliege (vergleiche Artikel 56 und Artikel 60, DSGVO), betreffe. Die federführende Zuständigkeit obliege jener Aufsichtsbehörde, in deren Sprengel die MB ihre Hauptniederlassung oder einzige Niederlassung habe (vergleiche Artikel 56, Absatz eins, DSGVO). Dies sei im gegenständlichen Verfahren vermutlich Malta. Die österreichische Datenschutzbehörde habe gemäß Artikel 56, Absatz eins, DSGVO in Verbindung mit Paragraph 24, Absatz 10, Ziffer 2, DSG für die Zeit des Verfahrens zur Ermittlung einer federführenden Aufsichtsbehörde und während der federführenden Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56, oder Artikel 60, von Amts wegen das Beschwerdeverfahren gemäß Paragraph 24, DSG auszusetzen. Die Zeiten in Verfahren zur Ermittlung einer federführenden bzw. vor einer federführenden Aufsichtsbehörde würden nicht in die Frist gemäß Paragraph 73, AVG eingerechnet werden. Das Beschwerdeverfahren sei spruchgemäß bis zur Ermittlung bzw. Entscheidung der federführenden Aufsichtsbehörde bzw. des Europäischen Datenschutzausschusses auszusetzen gewesen. Sobald das Verfahren der federführenden Aufsichtsbehörde beendet sei, werde dieser Bescheid von Amts wegen behoben. Dieser Bescheid diene gleichzeitig als Mitteilung gemäß Paragraph 24, Absatz 7, DSG über den Stand des Verfahrens.

I.3. Gegen den Bescheid der bB richtete sich die am 25.08.2023 fristgerecht erhobene Beschwerde (VWA ./6, siehe Punkt II.2). In der Beschwerde führte der BF im Wesentlichen aus, dass die bB sich nach Art. 56 Abs. 2 DSGVO mit der eingereichten Datenschutzbeschwerde zu befassen habe, da gegenständlich nur eine betroffene Person aus Österreich (der BF) erheblich beeinträchtigt sei. Weiters sei davon auszugehen, dass durch ein rechtswidriges, systematisches Vorgehen der MB nur betroffene Personen in Österreich erheblich beeinträchtigt seien. Die bB habe die federführende Aufsichtsbehörde über diese Angelegenheit zu unterrichten. Würde sich die federführende Aufsichtsbehörde entscheiden, sich mit der Angelegenheit selbst zu befassen, so komme das Verfahren nach Art. 60 DSGVO zur Anwendung. Andernfalls habe sich die Aufsichtsbehörde, die die federführende Aufsichtsbehörde unterrichtet habe, mit dem Fall gemäß Art. 61 und 62 DSGVO zu befassen. römisch eins.3. Gegen den Bescheid der bB richtete sich die am 25.08.2023 fristgerecht erhobene Beschwerde (VWA ./6, siehe Punkt römisch zwei.2). In der Beschwerde führte der BF im Wesentlichen aus, dass die bB sich nach Artikel 56, Absatz 2, DSGVO mit der

eingereichten Datenschutzbeschwerde zu befassen habe, da gegenständlich nur eine betroffene Person aus Österreich (der BF) erheblich beeinträchtigt sei. Weiters sei davon auszugehen, dass durch ein rechtswidriges, systematisches Vorgehen der MB nur betroffene Personen in Österreich erheblich beeinträchtigt seien. Die bB habe die federführende Aufsichtsbehörde über diese Angelegenheit zu unterrichten. Würde sich die federführende Aufsichtsbehörde entscheiden, sich mit der Angelegenheit selbst zu befassen, so komme das Verfahren nach Artikel 60, DSGVO zur Anwendung. Andernfalls habe sich die Aufsichtsbehörde, die die federführende Aufsichtsbehörde unterrichtet habe, mit dem Fall gemäß Artikel 61 und 62 DSGVO zu befassen.

Außerdem sei kein Verfahren über die Frage, welche die federführende Aufsichtsbehörde iSd DSGVO sei, anhängig. Insbesondere sei ein Streitbeilegungsverfahren gemäß Art. 65 DSGVO, in dem der Europäische Datenschutzausschuss für die bB verbindlich über diese Frage absprechen hätte können, nicht eingeleitet worden. Dies werde von der bB nicht einmal behauptet. Eine Aussetzung gemäß § 38 AVG komme daher nicht in Betracht. Auch regle die DSGVO selbst das Prozedere, wie vorzugehen sei, wenn es unterschiedliche Standpunkte dazu gebe, welche der betroffenen Aufsichtsbehörden für die Hauptniederlassung zuständig sei. Eine Aussetzung des Verfahrens sei in diesem Prozedere nicht vorgesehen, weshalb kein Anwendungsbereich für eine Aussetzung nach § 38 AVG verbleibe. Außerdem sei kein Verfahren über die Frage, welche die federführende Aufsichtsbehörde iSd DSGVO sei, anhängig. Insbesondere sei ein Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 65, DSGVO, in dem der Europäische Datenschutzausschuss für die bB verbindlich über diese Frage absprechen hätte können, nicht eingeleitet worden. Dies werde von der bB nicht einmal behauptet. Eine Aussetzung gemäß Paragraph 38, AVG komme daher nicht in Betracht. Auch regle die DSGVO selbst das Prozedere, wie vorzugehen sei, wenn es unterschiedliche Standpunkte dazu gebe, welche der betroffenen Aufsichtsbehörden für die Hauptniederlassung zuständig sei. Eine Aussetzung des Verfahrens sei in diesem Prozedere nicht vorgesehen, weshalb kein Anwendungsbereich für eine Aussetzung nach Paragraph 38, AVG verbleibe.

I.4. Die gegenständliche Beschwerde und der bezugshabende Verwaltungsakt (samt den Bestandteilen VWA ./1 bis ./8, siehe Punkt II.2) wurden dem Bundesverwaltungsgericht (in der Folge auch „BVwG“) mit Schreiben vom 28.08.2023 von der bB vorgelegt (VWA ./7, siehe Punkt II.2). In ihrer Stellungnahme zur Beschwerde des BF bestritt die bB das Beschwerdevorbringen zur Gänze und verwies vollinhaltlich auf den angefochtenen Bescheid. Ergänzend wurde darin ausgeführt, dass es unstrittig sei, dass der „Information and Data Protection Commissioner“ in Malta (maltesische Aufsichtsbehörde) die federführende Aufsichtsbehörde im gegenständlichen Verfahren sei. Die bB lege den aktuellen IMI-Report vom 07.08.2023 (Report aus dem „Internal Market Information“ System, welches etwa dazu verwendet werde, Informationen zu One-Stop-Shop Verfahren auszutauschen) vor, wonach sich die maltesische Aufsichtsbehörde am 07.08.2023 als zuständig für das gegenständliche Verfahren, bzw. zur federführenden Aufsichtsbehörde („Lead Supervisory Authority“) erklärt habe (vgl. Seite 7, A56ID 545262 IMI-Report; VWA ./8, siehe Punkt II.2). römisch eins.4. Die gegenständliche Beschwerde und der bezugshabende Verwaltungsakt (samt den Bestandteilen VWA ./1 bis ./8, siehe Punkt römisch zwei.2) wurden dem Bundesverwaltungsgericht (in der Folge auch „BVwG“) mit Schreiben vom 28.08.2023 von der bB vorgelegt (VWA ./7, siehe Punkt römisch zwei.2). In ihrer Stellungnahme zur Beschwerde des BF bestritt die bB das Beschwerdevorbringen zur Gänze und verwies vollinhaltlich auf den angefochtenen Bescheid. Ergänzend wurde darin ausgeführt, dass es unstrittig sei, dass der „Information and Data Protection Commissioner“ in Malta (maltesische Aufsichtsbehörde) die federführende Aufsichtsbehörde im gegenständlichen Verfahren sei. Die bB lege den aktuellen IMI-Report vom 07.08.2023 (Report aus dem „Internal Market Information“ System, welches etwa dazu verwendet werde, Informationen zu One-Stop-Shop Verfahren auszutauschen) vor, wonach sich die maltesische Aufsichtsbehörde am 07.08.2023 als zuständig für das gegenständliche Verfahren, bzw. zur federführenden Aufsichtsbehörde („Lead Supervisory Authority“) erklärt habe vergleiche Seite 7, A56ID 545262 IMI-Report; VWA ./8, siehe Punkt römisch zwei.2).

Darüber hinaus habe sich im gegenständlichen Verfahren auch die irische Aufsichtsbehörde für ebenfalls betroffen erklärt, dass diese Datenverarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in Irland habe oder diese erheblich beeinträchtigen könne (z.B. vgl. Seite 8, A56ID 545262 IMI-Report; VWA ./8, siehe Punkt II.2). Daher könne schon per se nicht dem Vorbringen des BF gefolgt werden, bzw. könne nicht davon ausgegangen werden, dass „nur betroffene Personen in Österreich erheblich beeinträchtigt sind.“ Darüber hinaus habe sich im gegenständlichen Verfahren auch die irische Aufsichtsbehörde für ebenfalls betroffen erklärt, dass diese Datenverarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in Irland habe oder diese erheblich beeinträchtigen könne (z.B. vergleiche Seite

8, A56ID 545262 IMI-Report; VWA ./8, siehe Punkt römisch zwei.2). Daher könne schon per se nicht dem Vorbringen des BF gefolgt werden, bzw. könne nicht davon ausgegangen werden, dass „nur betroffene Personen in Österreich erheblich beeinträchtigt sind.“

Für die Fälle mit nur lokalen Auswirkungen sieht Artikel 56 Abs. 2 sowie Abs. 3 DSGVO vor, dass die Aufsichtsbehörde, welche die Beschwerde erhalten habe, zuständig sei, aber (nur) nachdem die federführende Aufsichtsbehörde beschließe, den Fall nicht zu bearbeiten (vgl. Guidelines 02/2022 on the application of Article 60 GDPR, vom 14.03.2022, Rz. 13). Ob es sich in diesem Verfahren um ein grenzüberschreitendes Verfahren oder einen Anwendungsfall von Artikel 56 Abs. 2 DSGVO handle, werde allerdings nicht dadurch bestimmt, ob es tatsächliche Betroffene in anderen Mitgliedsstaaten gebe. Ein grenzüberschreitendes Verfahren liege bereits dann vor, wenn es nur potentiell betroffenen Personen in anderen Mitgliedstaaten durch die verfahrensgegenständliche Datenverarbeitung geben könnte (vgl. Artikel 4 Z 22 lit. b und Z 23 lit b DSGVO „erhebliche Auswirkungen [...] haben kann“). Für die Fälle mit nur lokalen Auswirkungen sieht Artikel 56 Absatz 2, sowie Absatz 3, DSGVO vor, dass die Aufsichtsbehörde, welche die Beschwerde erhalten habe, zuständig sei, aber (nur) nachdem die federführende Aufsichtsbehörde beschließe, den Fall nicht zu bearbeiten vergleiche Guidelines 02 aus 2022, on the application of Article 60 GDPR, vom 14.03.2022, Rz. 13). Ob es sich in diesem Verfahren um ein grenzüberschreitendes Verfahren oder einen Anwendungsfall von Artikel 56 Absatz 2, DSGVO handle, werde allerdings nicht dadurch bestimmt, ob es tatsächliche Betroffene in anderen Mitgliedsstaaten gebe. Ein grenzüberschreitendes Verfahren liege bereits dann vor, wenn es nur potentiell betroffenen Personen in anderen Mitgliedstaaten durch die verfahrensgegenständliche Datenverarbeitung geben könnte vergleiche Artikel 4 Ziffer 22, Litera b und Ziffer 23, Litera b, DSGVO „erhebliche Auswirkungen [...] haben kann“).

Die bB betonte, dass entsprechende Kontrollmechanismen bestehen würden, denen die bB unterworfen sei und es gerade nicht in der alleinigen Entscheidungsgewalt der bB liege, die Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde festzustellen bzw. einer anderen Aufsichtsbehörde die Federführung vorzuschreiben. Vielmehr sehe die DSGVO einen formalen Abstimmungsprozess zur Klärung dieser Frage vor. Der bloße Umstand, dass die bB am Entscheidungsprozess beteiligt sei, könne noch nicht dazu führen, dass die bB eine alleinige Entscheidungskompetenz in dieser Frage zukomme.

Die bB verkennt zudem nicht, dass es sich streng genommen bei der Frage, welche Aufsichtsbehörde federführende Aufsichtsbehörde ist, um keine Vorfrage iSd § 38 AVG handle, sondern vielmehr um ein besonderes Verfahren, um die zuständige bzw. federführende Aufsichtsbehörde zu bestimmen. Jedoch gleiche die verfahrensrechtliche Situation durchaus jener bei Einholung einer Vorabentscheidung gemäß Artikel 267 AEUV. Im Wesentlichen liege im gegenständlichen Verfahren die Verantwortung für die inhaltliche Verfahrensführung nicht bei der bB. Die Entscheidung, wie die Beschwerde zu erledigen sei, werde diesfalls letztlich auch nicht von der bB getroffen. Somit liege eine mit § 38a AVG vergleichbare Unmöglichkeit vor, eine Entscheidung durch die bB zu treffen. Vor diesem Hintergrund vertrete die bB die Ansicht, dass Art. 56 Abs. 1 DSGVO iVm § 24 Abs. 10 Z 2 DSG iVm § 38 AVG und § 38a AVG sowie die Rechtsprechung dazu sinngemäß auf den gegenständlichen Fall anzuwenden seien, wenn die Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde nach Art. 56 DSGVO zu bestimmen sei: Nach der Rechtsprechung könne nämlich die von einer hiezu vorgesehenen Behörde (Gericht) dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragestellung eine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG bilden, die zufolge des Auslegungsmonopols des EuGH in Angelegenheiten des (primären oder sekundären) Gemeinschaftsrechts von einem anderen Gericht zu entscheiden sei (siehe dazu das dg. Erkenntnis vom 28.10-2008, Zl. 2008/05/0129, mwN). Diesbezüglich sei auch auf dg. Erkenntnis vom 22.02.2001, Zl. 2001/04/0034 zu verweisen. Die von der bB verfolgte Vorgangsweise erweise sich auch iHa die Rechtsschutzmöglichkeit der Verfahrensparteien, insbesondere des BF: Würde das Verfahren nicht mit Bescheid formell ausgesetzt, so hätte der BF erst nach Ablauf der in § 73 AVG vorgesehenen Frist die Möglichkeit, eine Säumnisbeschwerde an das BVwG einzubringen. Erst in diesem – zeitlich verzögerten – Verfahren könnte somit geklärt werden, ob die Entscheidungsfrist infolge § 24 Abs. 10 Z 2 DSG rechtmäßig gehemmt worden sei oder nicht und somit, ob die Datenschutzbehörde säumig sei oder nicht. Die Aussetzung mittels Bescheid erweise sich somit insofern als sachgerecht, als der BF damit in die Lage versetzt worden sei, gegen die Aussetzung – und damit auch gegen die angenommene Zuständigkeit einer anderen Aufsichtsbehörde – im Wege eines eigenen Beschwerdeverfahrens vorzugehen, wenn er die Ansicht vertrete, dass die Voraussetzungen des Art. 56 DSGVO nicht vorliegen würden. Insofern sei diese Vorgangsweise mit § 16 Abs. 1 VwGVG vergleichbar, der ebenfalls nicht ausdrücklich eine gesonderte Bescheiderlassung vorsehe, wo der Verwaltungsgerichtshof aber dennoch eine Bescheidkompetenz der belangten

Behörde annehme (siehe dazu bspw. das dg. Erkenntnis vom 19.09.2017, Ro 2017/20/0001). Somit sei der Aussetzungsbescheid im Sinne des § 38 AVG rechtmäßig gewesen. Die bB verkennt zudem nicht, dass es sich streng genommen bei der Frage, welche Aufsichtsbehörde federführende Aufsichtsbehörde ist, um keine Vorfrage iSd Paragraph 38, AVG handle, sondern vielmehr um ein besonderes Verfahren, um die zuständige bzw. federführende Aufsichtsbehörde zu bestimmen. Jedoch gleiche die verfahrensrechtliche Situation durchaus jener bei Einholung einer Vorabentscheidung gemäß Artikel 267 AEUV. Im Wesentlichen liege im gegenständlichen Verfahren die Verantwortung für die inhaltliche Verfahrensführung nicht bei der bB. Die Entscheidung, wie die Beschwerde zu erledigen sei, werde diesfalls letztlich auch nicht von der bB getroffen. Somit liege eine mit Paragraph 38 a, AVG vergleichbare Unmöglichkeit vor, eine Entscheidung durch die bB zu treffen. Vor diesem Hintergrund vertrete die bB die Ansicht, dass Artikel 56, Absatz eins, DSGVO in Verbindung mit Paragraph 24, Absatz 10, Ziffer 2, DSG in Verbindung mit Paragraph 38, AVG und Paragraph 38 a, AVG sowie die Rechtsprechung dazu sinngemäß auf den gegenständlichen Fall anzuwenden seien, wenn die Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde nach Artikel 56, DSGVO zu bestimmen sei: Nach der Rechtsprechung könne nämlich die von einer hiezu vorgesehenen Behörde (Gericht) dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragestellung eine Vorfrage im Sinne des Paragraph 38, AVG bilden, die zufolge des Auslegungsmonopols des EuGH in Angelegenheiten des (primären oder sekundären) Gemeinschaftsrechts von einem anderen Gericht zu entscheiden sei (siehe dazu das dg. Erkenntnis vom 28.10.2008, Zl. 2008/05/0129, mwN). Diesbezüglich sei auch auf dg. Erkenntnis vom 22.02.2001, Zl. 2001/04/0034 zu verweisen. Die von der bB verfolgte Vorgangsweise erweise sich auch iHa die Rechtsschutzmöglichkeit der Verfahrensparteien, insbesondere des BF: Würde das Verfahren nicht mit Bescheid formell ausgesetzt, so hätte der BF erst nach Ablauf der in Paragraph 73, AVG vorgesehenen Frist die Möglichkeit, eine Säumnisbeschwerde an das BVwG einzubringen. Erst in diesem – zeitlich verzögerten – Verfahren könnte somit geklärt werden, ob die Entscheidungsfrist infolge Paragraph 24, Absatz 10, Ziffer 2, DSG rechtmäßig gehemmt worden sei oder nicht und somit, ob die Datenschutzbehörde säumig sei oder nicht. Die Aussetzung mittels Bescheid erweise sich somit insofern als sachgerecht, als der BF damit in die Lage versetzt worden sei, gegen die Aussetzung – und damit auch gegen die angenommene Zuständigkeit einer anderen Aufsichtsbehörde – im Wege eines eigenen Beschwerdeverfahrens vorzugehen, wenn er die Ansicht vertrete, dass die Voraussetzungen des Artikel 56, DSGVO nicht vorliegen würden. Insofern sei diese Vorgangsweise mit Paragraph 16, Absatz eins, VwGVG vergleichbar, der ebenfalls nicht ausdrücklich eine gesonderte Bescheiderlassung vorsehe, wo der Verwaltungsgerichtshof aber dennoch eine Bescheidkompetenz der belangten Behörde annehme (siehe dazu bspw. das dg. Erkenntnis vom 19.09.2017, Ro 2017/20/0001). Somit sei der Aussetzungsbescheid im Sinne des Paragraph 38, AVG rechtmäßig gewesen.

I.5. Mit einem weiteren Schreiben der bB vom 28.08.2023 wurde dem BF mitgeteilt, dass die gegenständliche Bescheidbeschwerde unter Anschluss der Verfahrensakten dem BVwG zur Entscheidung vorgelegt worden sei (VWA ./9, siehe Punkt II.2). römisch eins.5. Mit einem weiteren Schreiben der bB vom 28.08.2023 wurde dem BF mitgeteilt, dass die gegenständliche Bescheidbeschwerde unter Anschluss der Verfahrensakten dem BVwG zur Entscheidung vorgelegt worden sei (VWA ./9, siehe Punkt römisch zwei.2).

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

II.1. Feststellungen: römisch zwei.1. Feststellungen:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest.

II.1.1. Zum Verfahrensgang: römisch zwei.1.1. Zum Verfahrensgang:

Der unter Punkt I dargestellte Verfahrensgang wird festgestellt und der Entscheidung zu Grunde gelegt. Der unter Punkt römisch eins dargestellte Verfahrensgang wird festgestellt und der Entscheidung zu Grunde gelegt.

II.1.2. Zur Aussetzung des Verfahrens durch die bB: römisch zwei.1.2. Zur Aussetzung des Verfahrens durch die bB:

Mit Beschwerde vom 28.07.2023 behauptet der BF eine Verletzung in seinem Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, da die MB mit Sitz in Malta seinem Auskunftsbegehren nicht nachgekommen ist. Mit Beschwerde vom 28.07.2023 behauptet der BF eine Verletzung in seinem Recht auf Auskunft nach Artikel 15, DSGVO, da die MB mit Sitz in Malta seinem Auskunftsbegehren nicht nachgekommen ist.

Am 07.08.2023 leitete die bB mittels Upload der Beschwerde in das „Internal Market Information System (IMI)“ der Europäischen Kommission ein Verfahren nach Art. 56 DSGVO zur Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde

ein. Am 07.08.2023 leitete die bB mittels Upload der Beschwerde in das „Internal Market Information System (IMI)“ der Europäischen Kommission ein Verfahren nach Artikel 56, DSGVO zur Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde ein.

Mit Bescheid der bB vom 07.08.2023, zugestellt am 07.08.2023, wurde das Verfahren bis zur Feststellung der federführenden Aufsichtsbehörde und bis zur Entscheidung der federführenden Aufsichtsbehörde bzw. des Europäischen Datenschutzausschusses ausgesetzt. Dies begründete die bB mit Art. 56 Abs. 1 iVm § 24 Abs. 10 Z 2 DSG, wonach sie für die Zeit des Verfahrens zur Ermittlung einer federführenden Aufsichtsbehörde und während der federführenden Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 56 oder Art. 60 von Amts wegen das Beschwerdeverfahren gemäß § 24 DSG auszusetzen hat. Mit Bescheid der bB vom 07.08.2023, zugestellt am 07.08.2023, wurde das Verfahren bis zur Feststellung der federführenden Aufsichtsbehörde und bis zur Entscheidung der federführenden Aufsichtsbehörde bzw. des Europäischen Datenschutzausschusses ausgesetzt. Dies begründete die bB mit Artikel 56, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 24, Absatz 10, Ziffer 2, DSG, wonach sie für die Zeit des Verfahrens zur Ermittlung einer federführenden Aufsichtsbehörde und während der federführenden Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56, oder Artikel 60, von Amts wegen das Beschwerdeverfahren gemäß Paragraph 24, DSG auszusetzen hat.

Am 07.08.2023 bestätigte die maltesische Datenschutzbehörde über das „Internal Market Information System (IMI)“ den Status als federführende Aufsichtsbehörde.

Ein Streitbeilegungsverfahren iSd Art. 65 DSGVO wurde nicht eingeleitet. Ein Streitbeilegungsverfahren iSd Artikel 65, DSGVO wurde nicht eingeleitet.

II.2. Beweiswürdigung: römisch zwei.2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt der bB [in der Folge kurz „VWA“ mit den Bestandteilen .1 – Datenschutzbeschwerde des BF an die bB vom 28.07.2023 (siehe Punkt I.1), .2 – Auskunftsbegehren des BF vom 09.05.2023 (siehe Punkt I.1), .3 – Schreiben der MB betreffend die Auskunft vom 06.06.2023 (siehe Punkt I.1), .4 – Korrespondenz zwischen dem BF und der MB vom 09.06.2023 bis 11.07.2023 (siehe Punkt I.1), .5 – Bescheid der bB vom 07.08.2023 (siehe Punkt I.2), .6 – Bescheidbeschwerde des BF vom 25.08.2023 (siehe Punkt I.3), .7 – Aktenvorlage durch die bB vom 28.08.2023 (siehe Punkt I.4) und .8 – IMI-Report vom 28.08.2023 (siehe Punkt I.4), .9 – Mitteilung der bB vom 28.08.2023 (siehe Punkt I.5)] sowie in den Gerichtsakt des BVwG (Aktenbestandteile werden mit Ordnungszahl, kurz „OZ“ gekennzeichnet). Beweis wurde erhoben durch Einsicht in den Verwaltungsakt der bB [in der Folge kurz „VWA“ mit den Bestandteilen .1 – Datenschutzbeschwerde des BF an die bB vom 28.07.2023 (siehe Punkt römisch eins.1), .2 – Auskunftsbegehren des BF vom 09.05.2023 (siehe Punkt römisch eins.1), .3 – Schreiben der MB betreffend die Auskunft vom 06.06.2023 (siehe Punkt römisch eins.1), .4 – Korrespondenz zwischen dem BF und der MB vom 09.06.2023 bis 11.07.2023 (siehe Punkt römisch eins.1), .5 – Bescheid der bB vom 07.08.2023 (siehe Punkt römisch eins.2), .6 – Bescheidbeschwerde des BF vom 25.08.2023 (siehe Punkt römisch eins.3), .7 – Aktenvorlage durch die bB vom 28.08.2023 (siehe Punkt römisch eins.4) und .8 – IMI-Report vom 28.08.2023 (siehe Punkt römisch eins.4), .9 – Mitteilung der bB vom 28.08.2023 (siehe Punkt römisch eins.5)] sowie in den Gerichtsakt des BVwG (Aktenbestandteile werden mit Ordnungszahl, kurz „OZ“ gekennzeichnet).

II.2.1. Zum Verfahrensgang: römisch zwei.2.1. Zum Verfahrensgang:

Der oben angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der bB und des Gerichtsaktes des BVwG.

II.2.2. Zur Aussetzung des Verfahrens durch die bB römisch zwei.2.2. Zur Aussetzung des Verfahrens durch die bB:

Die diesbezüglichen Feststellungen beruhen auf der Datenschutzbeschwerde des BF vom 28.07.2023 (VWA .1), den Ausführungen im Bescheid der bB vom 07.08.2023 (VWA .5) und in der Stellungnahme der bB vom 28.08.2023 (VWA .7) sowie dem beigelegten IMI-Report vom 28.08.2023 (VWA .8).

Der BF erwähnt in seiner Bescheidbeschwerde, dass ein Streitbeilegungsverfahren gemäß Art. 65 DSGVO, in dem der Europäische Datenschutzausschuss für die bB verbindlich über diese Frage absprechen hätte können, nicht eingeleitet worden sei (VWA .6). Dies wurde in weiterer Folge von der bB nicht bestritten und konnte somit festgestellt werden. Der BF erwähnt in seiner Bescheidbeschwerde, dass ein Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 65, DSGVO, in

dem der Europäische Datenschutzausschuss für die bB verbindlich über diese Frage absprechen hätte können, nicht eingeleitet worden sei (VWA ./6). Dies wurde in weiterer Folge von der bB nicht bestritten und konnte somit festgestellt werden.

II.3. Rechtliche Beurteilung:römisch zwei.3. Rechtliche Beurteilung:

II.3.1. Zur Zuständigkeit:römisch zwei.3.1. Zur Zuständigkeit:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Dem angefochtenen Bescheid liegt eine Entscheidung der bB gemäß Art. 56 Abs. 1 DSGVO iVm § 24 Abs. 10 Z 2 DSG zugrunde. Diese Angelegenheit ist gemäß § 27 DSG von Senatsentscheidungen erfasst. Dem angefochtenen Bescheid liegt eine Entscheidung der bB gemäß Artikel 56, Absatz eins, DSGVO in Verbindung mit Paragraph 24, Absatz 10, Ziffer 2, DSG zugrunde. Diese Angelegenheit ist gemäß Paragraph 27, DSG von Senatsentscheidungen erfasst.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Absatz 2, leg.cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Wie oben bereits ausgeführt steht der in der Angelegenheit maßgebliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage fest. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher in der Sache selbst zu entscheiden.

II.3.2. Zu Spruchpunkt A) – Stattgabe der Beschwerde:römisch zwei.3.2. Zu Spruchpunkt A) – Stattgabe der Beschwerde:

II.3.2.1. Zur Rechtslage im gegenständlichen Beschwerdeverfahren:römisch zwei.3.2.1. Zur Rechtslage im gegenständlichen Beschwerdeverfahren:

§ 38 AVG lautet:Paragraph 38, AVG lautet:

„Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.“

Art. 4 DSGVO - Begriffsbestimmungen – lautet auszugsweiseArtikel 4, DSGVO - Begriffsbestimmungen – lautet auszugsweise:

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

21. ‚Aufsichtsbehörde‘ eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;

22. ‚betroffene Aufsichtsbehörde‘ eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, weil

a) der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist,

b) diese Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz im Mitgliedstaat dieser Aufsichtsbehörde hat oder haben kann oder

c) eine Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde;

23. „grenzüberschreitende Verarbeitung“ entweder

a) eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder

b) eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann;“

Art. 51 Abs. 2 DSGVO – Aufsichtsbehörde lautetArtikel 51, Absatz 2, DSGVO – Aufsichtsbehörde lautet:

„(2) Jede Aufsichtsbehörde leistet einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union. Zu diesem Zweck arbeiten die Aufsichtsbehörden untereinander sowie mit der Kommission gemäß Kapitel VII zusammen.“„(2) Jede Aufsichtsbehörde leistet einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union. Zu diesem Zweck arbeiten die Aufsichtsbehörden untereinander sowie mit der Kommission gemäß Kapitel römisch sieben zusammen.“

Art. 56 DSGVO – Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde – lautetArtikel 56, DSGVO – Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde – lautet:

„(1) Unbeschadet des Artikels 55 ist die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gemäß dem Verfahren nach Artikel 60 die zuständige federführende Aufsichtsbehörde für die von diesem Verantwortlichen oder diesem Auftragsverarbeiter durchgeführte grenzüberschreitende Verarbeitung.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist jede Aufsichtsbehörde dafür zuständig, sich mit einer bei ihr eingereichten Beschwerde oder einem etwaigen Verstoß gegen diese Verordnung zu befassen, wenn der Gegenstand nur mit einer Niederlassung in ihrem Mitgliedstaat zusammenhängt oder betroffene Personen nur ihres Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigt.

(3) In den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Fällen unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich die

federführende Aufsichtsbehörde über diese Angelegenheit. Innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Unterrichtung entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, ob sie sich mit dem Fall gemäß dem Verfahren nach Artikel 60 befasst oder nicht, wobei sie berücksichtigt, ob der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in dem Mitgliedstaat, dessen Aufsichtsbehörde sie unterrichtet hat, eine Niederlassung hat oder nicht.

(4) Entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, sich mit dem Fall zu befassen, so findet das Verfahren nach Artikel 60 Anwendung. Die Aufsichtsbehörde, die die federführende Aufsichtsbehörde unterrichtet hat, kann dieser einen Beschlussentwurf vorlegen. Die federführende Aufsichtsbehörde trägt diesem Entwurf bei der Ausarbeitung des Beschlussentwurfs nach Artikel 60 Absatz 3 weitestgehend Rechnung.

(5) Entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, sich mit dem Fall nicht selbst zu befassen, so befasst die Aufsichtsbehörde, die die federführende Aufsichtsbehörde unterrichtet hat, sich mit dem Fall gemäß den Artikeln 61 und 62.

(6) Die federführende Aufsichtsbehörde ist der einzige Ansprechpartner der Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter für Fragen der von diesem Verantwortlichen oder diesem Auftragsverarbeiter durchgeführten grenzüberschreitenden Verarbeitung.“

Art. 60 DSGVO – Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden – lautet auszugsweise: Artikel 60, DSGVO – Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden – lautet auszugsweise:

„(1) Die federführende Aufsichtsbehörde arbeitet mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden im Einklang mit diesem Artikel zusammen und bemüht sich dabei, einen Konsens zu erzielen. Die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden tauschen untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus.

(2) Die federführende Aufsichtsbehörde kann jederzeit andere betroffene Aufsichtsbehörden um Amtshilfe gemäß Artikel 61 ersuchen und gemeinsame Maßnahmen gemäß Artikel 62 durchführen, insbesondere zur Durchführung von Untersuchungen oder zur Überwachung der Umsetzung einer Maßnahme in Bezug auf einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist.

(3) Die federführende Aufsichtsbehörde übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich die zweckdienlichen Informationen zu der Angelegenheit. Sie legt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich einen Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor und trägt deren Standpunkten gebührend Rechnung.

(4) Legt eine der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb von vier Wochen, nachdem sie gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels konsultiert wurde, gegen diesen Beschlussentwurf einen maßgeblichen und begründeten Einspruch ein und schließt sich die federführende Aufsichtsbehörde dem maßgeblichen und begründeten Einspruch nicht an oder ist der Ansicht, dass der Einspruch nicht maßgeblich oder nicht begründet ist, so leitet die federführende Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren gemäß Artikel 63 für die Angelegenheit ein.

(5) Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde, sich dem maßgeblichen und begründeten Einspruch anzuschließen, so legt sie den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen überarbeiteten Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor. Der überarbeitete Beschlussentwurf wird innerhalb von zwei Wochen dem Verfahren nach Absatz 4 unterzogen.

(6) Legt keine der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden Einspruch gegen den Beschlussentwurf ein, der von der federführenden Aufsichtsbehörde innerhalb der in den Absätzen 4 und 5 festgelegten Frist vorgelegt wurde, so gelten die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden als mit dem Beschlussentwurf einverstanden und sind an ihn gebunden.

(7) Die federführende Aufsichtsbehörde erlässt den Beschluss und teilt ihn der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder gegebenenfalls des Auftragsverarbeiters mit und setzt die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und den Ausschuss von dem betreffenden Beschluss einschließlich einer Zusammenfassung der maßgeblichen Fakten und Gründe in Kenntnis. Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht worden ist, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Beschluss.

(8) Wird eine Beschwerde abgelehnt oder abgewiesen, so erlässt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, abweichend von Absatz 7 den Beschluss, teilt ihn dem Beschwerdeführer mit und setzt den Verantwortlichen in Kenntnis.

(9) Sind sich die federführende Aufsichtsbehörde und die betreffenden Aufsichtsbehörden darüber einig, Teile der Beschwerde abzulehnen oder abzuweisen und bezüglich anderer Teile dieser Beschwerde tätig zu werden, so wird in dieser Angelegenheit für jeden dieser Teile ein eigener Beschluss erlassen. Die federführende Aufsichtsbehörde erlässt den Beschluss für den Teil, der das Tätigwerden in Bezug auf den Verantwortlichen betrifft, teilt ihn der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats mit und setzt den Beschwerdeführer hiervon in Kenntnis, während die für den Beschwerdeführer zuständige Aufsichtsbehörde den Beschluss für den Teil erlässt, der die Ablehnung oder Abweisung dieser Beschwerde betrifft, und ihn diesem Beschwerdeführer mitteilt und den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter hiervon in Kenntnis setzt.

[...].“

Art. 65 DSGVO – Streitbeilegung durch den Ausschuss – lautet auszugsweise Artikel 65, DSGVO – Streitbeilegung durch den Ausschuss – lautet auszugsweise:

„(1) Um die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieser Verordnung in Einzelfällen sicherzustellen, erlässt der Ausschuss in den folgenden Fällen einen verbindlichen Beschluss:

a) wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde in einem Fall nach Artikel 60 Absatz 4 einen maßgeblichen und begründeten Einspruch gegen einen Beschlussentwurf der federführenden Behörde eingelegt hat oder die federführende Behörde einen solchen Einspruch als nicht maßgeblich oder nicht begründet abgelehnt hat. Der verbindliche Beschluss betrifft alle Angelegenheiten, die Gegenstand des maßgeblichen und begründeten Einspruchs sind, insbesondere die Frage, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt;

b) wenn es widersprüchliche Standpunkte dazu gibt, welche der betroffenen Aufsichtsbehörden für die Hauptniederlassung zuständig ist,

c) wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde in den in Artikel 64 Absatz 1 genannten Fällen keine Stellungnahme des Ausschusses einholt oder der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 64 nicht folgt. In diesem Fall kann jede betroffene Aufsichtsbehörde oder die Kommission die Angelegenheit dem Ausschuss vorlegen.

[...].“c) wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde in den in Artikel 64 Absatz 1 genannten Fällen keine Stellungnahme des Ausschusses einholt oder der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 64 nicht folgt. In diesem Fall kann jede betroffene Aufsichtsbehörde oder die Kommission die Angelegenheit dem Ausschuss vorlegen., [...].“

§ 24 Abs. 10 DSG – Beschwerde an die Datenschutzbehörde – lautet Paragraph 24, Absatz 10, DSG – Beschwerde an die Datenschutzbehörde – lautet:

„[...] (10) In die Entscheidungsfrist gemäß § 73 AVG werden nicht eingerechnet; [...] (10) In die Entscheidungsfrist gemäß Paragraph 73, AVG werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;

2. die Zeit während eines Verfahrens nach Art. 56, 60 und 63 DSGVO. 2. die Zeit während eines Verfahrens nach Artikel 56, 60 und 63 DSGVO.“

II.3.2.2. Für die gegenständliche Beschwerdesache wird auf folgende einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung verwiesen: römisch zwei. 3.2.2. Für die gegenständliche Beschwerdesache wird auf folgende einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung verwiesen:

Das Verwaltungsgericht hat im Allgemeinen das im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids bzw. Erkenntnisses geltende Recht anzuwenden. Eine andere Betrachtungsweise ist dann geboten, wenn der Gesetzgeber in einer Übergangsbestimmung zum Ausdruck bringt, dass auf anhängige Verfahren noch das bisher geltende Gesetz anzuwenden ist, oder wenn darüber abzusprechen ist, was an einem bestimmten Stichtag oder in einem konkreten Zeitraum rechtens gewesen ist. Für die Beurteilung der Frage, welche Rechtslage heranzuziehen ist, ist auf die Auslegung der im jeweiligen Fall anzuwendenden Verwaltungsvorschriften abzustellen (zum Ganzen VwGH 25.06.2019, Ra 2018/10/0120 mwN).

Die Beurteilung der Wirksamkeit einer Verfahrenshandlung, hier der Erlassung eines Aussetzungsbescheids, ist als solche nach der im Zeitpunkt der Setzung der Verfahrenshandlung geltenden (Verfahrens-)Rechtslage zu beurteilen (VwGH 21.10.2004, 99/06/0016).

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage der anwendbaren Rechtslage gilt dabei grundsätzlich auch für die zu beurteilende Sachlage (VwGH 26.04.1993, 91/10/0252).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist unter einer Vorfrage im Sinne des § 38 AVG eine für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde präjudizielle Rechtsfrage zu verstehen, über die als Hauptfrage von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten oder auch von derselben Behörde, jedoch in einem anderen Verfahren, zu entscheiden ist. Präjudiziell – und damit Vorfragenentscheidung im verfahrensrechtlich relevanten Sinn – ist nur eine Entscheidung, die erstens eine Rechtsfrage betrifft, deren Beantwortung für die Hauptfragenentscheidung unabdingbar, das heißt eine notwendige Grundlage ist, und zweitens diese in einer die Verwaltungsbehörde bindenden Weise regelt. Dass es sich bei der Vorfrage um eine Frage handeln muss, über die von der anderen Behörde als Hauptfrage zu entscheiden ist, ergibt sich daraus, dass der besondere prozessökonomische Sinn der Vorschrift des § 38 AVG nur dann erreicht werden kann, wenn die andere Entscheidung, deren Ergehen abgewartet wird, in der Folge die Behörde bindet, wobei eine solche Bindungswirkung jedoch immer nur eine Entscheidung über eine Hauptfrage entfaltet (vgl. VwGH 27.06.2019, Ra 2019/02/0017, mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist unter einer Vorfrage im Sinne des Paragraph 38, AVG eine für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde präjudizielle Rechtsfrage zu verstehen, über die als Hauptfrage von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten oder auch von derselben Behörde, jedoch in einem anderen Verfahren, zu entscheiden ist. Präjudiziell – und damit Vorfragenentscheidung im verfahrensrechtlich relevanten Sinn – ist nur eine Entscheidung, die erstens eine Rechtsfrage betrifft, deren Beantwortung für die Hauptfragenentscheidung unabdingbar, das heißt eine notwendige Grundlage ist, und zweitens diese in einer die Verwaltungsbehörde bindenden Weise regelt. Dass es sich bei der Vorfrage um eine Frage handeln muss, über die von der anderen Behörde als Hauptfrage zu entscheiden ist, ergibt sich daraus, dass der besondere prozessökonomische Sinn der Vorschrift des Paragraph 38, AVG nur dann erreicht werden kann, wenn die andere Entscheidung, deren Ergehen abgewartet wird, in der Folge die Behörde bindet, wobei eine solche Bindungswirkung jedoch immer nur eine Entscheidung über eine Hauptfrage entfaltet vergleiche VwGH 27.06.2019, Ra 2019/02/0017, mwN).

II.3.2.3. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Beschwerdesache Folgendes:
römisch zwei.3.2.3. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Beschwerdesache Folgendes:

Die bB setzte mit dem angefochtenen Bescheid vom 07.08.2023 das Verfahren bis zur Feststellung der federführenden Aufsichtsbehörde und bis zur Entscheidung der federführenden Aufsichtsbehörde bzw. des Europäischen Datenschutzausschusses aus.

Das Verfahren über die Beschwerde einer betroffenen Person im Zusammenhang mit einer (innergemeinschaftlich) grenzüberschreitenden Datenverarbeitung besteht grundsätzlich aus drei Phasen. In einem ersten Schritt werden die beteiligten Aufsichtsbehörden und ihre jeweilige Rolle als federführende oder betroffene Aufsichtsbehörde bestimmt (Art. 56 DSGVO). Jede Aufsichtsbehörde bestimmt ihre Rolle dabei grundsätzlich selbst; sie ist aber im Rahmen der allgemeinen Kooperationspflicht nach Art. 51 Abs. 2 S. 2 verpflichtet, sich mit den anderen Aufsichtsbehörden abzustimmen und um einen Konsens zu bemühen (vgl. Polenz in Simits/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht (2019) Art 65 Rz 16). In einem zweiten Schritt führt die federführende Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren nach Art. 60 DSGVO und fasst über die Beschwerde einen – mangels Einspruch einer anderen Aufsichtsbehörde gemäß Art. 60 Abs. 4 DSGVO für alle Aufsichtsbehörden verbindlichen – Beschluss (Art. 60 Abs. 6 DSGVO). Im letzten Schritt wird dieser Beschluss von der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingebracht worden ist, hinsichtlich abweisender oder ablehnender Spruchpunkte erlassen (Art. 60 Abs. 8 DSGVO). Über den Inhalt anderer Spruchpunkte wird der Beschwerdeführer von der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht worden ist, unterrichtet (Art. 60 Abs. 7 DSGVO). Das Verfahren über die Beschwerde einer betroffenen Person im Zusammenhang mit einer (innergemeinschaftlich) grenzüberschreitenden Datenverarbeitung besteht grundsätzlich aus drei Phasen. In einem ersten Schritt werden die beteiligten Aufsichtsbehörden und ihre jeweilige Rolle als federführende oder betroffene Aufsichtsbehörde bestimmt (Artikel 56, DSGVO). Jede Aufsichtsbehörde bestimmt ihre Rolle dabei grundsätzlich selbst; sie ist aber im Rahmen der allgemeinen Kooperationspflicht nach Artikel 51, Absatz 2, S. 2 verpflichtet, sich mit den anderen Aufsichtsbehörden abzustimmen und um einen Konsens zu bemühen vergleiche Polenz in

Simits/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht (2019) Artikel 65, Rz 16). In einem zweiten Schritt führt die federführende Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren nach Artikel 60, DSGVO und fasst über die Beschwerde einen – mangels Einspruch einer anderen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 60, Absatz 4, DSGVO für alle Aufsichtsbehörden verbindlichen – Beschluss (Artikel 60, Absatz 6, DSGVO). Im letzten Schritt wird dieser Beschluss von der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingebracht worden ist, hinsichtlich abweisender oder ablehnender Spruchpunkte erlassen (Artikel 60, Absatz 8, DSGVO). Über den Inhalt anderer Spruchpunkte wird der Beschwerdeführer von der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht worden ist, unterrichtet (Artikel 60, Absatz 7, DSGVO).

Sind sich die beteiligten Aufsichtsbehörden ua über ihre jeweilige Zuständigkeit oder über den Inhalt des Beschlusses nicht einig, kann als Zwischenschritt jeweils ein Streitbeilegungsverfahren gemäß Art. 65 DSGVO eingeleitet werden. In diesem Fall entscheidet der Europäische Datenschutzausschuss über die strittige Frage für die jeweiligen Aufsichtsbehörden verbindlich (zur Klärung von Zuständigkeitsfragen siehe auch Polenz in Simits/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht (2019) Art 56 Rz 9 und Art 65 Rz 13 ff; weiters Klabunde in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung² (2018) Art 65 Rz 9). Sind sich die beteiligten Aufsichtsbehörden ua über ihre jeweilige Zuständigkeit oder über den Inhalt des Beschlusses nicht einig, kann als Zwischenschritt jeweils ein Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 65, DSGVO eingeleitet werden. In diesem Fall entscheidet der Europäische Datenschutzausschuss über die strittige Frage für die jeweiligen Aufsichtsbehörden verbindlich (zur Klärung von Zuständigkeitsfragen siehe auch Polenz in Simits/Hornung/Spiecker, Datenschutzrecht (2019) Artikel 56, Rz 9 und Artikel 65, Rz 13 ff; weiters Klabunde in Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung² (2018) Artikel 65, Rz 9).

Die bB führt im angefochtenen Bescheid aus, dass gemäß Art. 56 Abs. 1 DSGVO iVm § 24 Abs. 10 Z 2 DSG für die Zeit des Verfahrens zur Ermittlung einer federführenden Aufsichtsbehörde und während der federführenden Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde gemäß Art. 56 oder Art. 60 von Amts wegen das Beschwerdeverfahren gemäß § 24 DSG auszusetzen sei. Die bB führt im angefochtenen Bescheid aus, dass gemäß Artikel 56, Absatz eins, DSGVO in Verbindung mit Paragraph 24, Absatz 10, Ziffer 2, DSG für die Zeit des Verfahrens zur Ermittlung einer federführenden Aufsichtsbehörde und während der federführenden Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 56, oder Artikel 60, von Amts wegen das Beschwerdeverfahren gemäß Paragraph 24, DSG auszusetzen sei.

Wie der BF in seiner Bescheidbeschwerde jedoch zutreffend ausführt, enthält § 24 Abs. 10 Z 2 DSG keine rechtliche Grundlage für eine Verfahrensaussetzung, sondern normiert lediglich eine Hemmung des Fristenlaufes dergestalt, dass „die Zeit während eines Verfahrens nach Art. 56, 60 und 63 DSGVO“ in die Entscheidungsfrist nach § 73 AVG "nicht eingerechnet" wird. § 24 Abs. 10 Z 2 DSG bildet aber selbst keine eigenständige Rechtsgrundlage für die von der bB verfügte Verfahrensaussetzung. Wie der BF in seiner Bescheidbeschwerde jedoch zutreffend ausführt, enthält Paragraph 24, Absatz 10, Ziffer 2, DSG keine rechtliche Grundlage für eine Verfahrensaussetzung, sondern normiert lediglich eine Hemmung des Fristenlaufes dergestalt, dass „die Zeit während eines Verfahrens nach Artikel 56, 60 und 63 DSGVO“ in die Entscheidungsfrist nach Paragraph 73, AVG "nicht eingerechnet" wird. Paragraph 24, Absatz 10, Ziffer 2, DSG bildet aber selbst keine eigenständige Rechtsgrundlage für die von der bB verfügte Verfahrensaussetzung.

Auch kommt eine Aussetzung nach § 38 AVG nicht in Betracht. Die Anwendbarkeit des Art. 38 AVG in Bezug auf ein Verfahren zur Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde nach Art. 56 DSGVO scheitert bereits an der für die bB verbindlichen Entscheidung eines anderen Gerichts oder einer anderen Behörde. Auch kommt eine Aussetzung nach Paragraph 38, AVG nicht in Betracht. Die Anwendbarkeit des Artikel 38, AVG in Bezug auf ein Verfahren zur Bestimmung der federführenden Aufsichtsbehörde nach Artikel 56, DSGVO scheitert bereits an der für die bB verbindlichen Entscheidung eines anderen Gerichts oder einer anderen Behörde.

Angesichts der zitierten Rechtsprechung ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Aussetzung des Verfahrens nach § 38 AVG die Sachlage zum Zeitpunkt der Erlassung des Aussetzungsbescheids, dh der Zeitpunkt seiner Zustellung am 07.08.2023, zu Grunde zu legen (siehe II.3.2.2). Angesichts der zitierten Rechtsprechung ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Aussetzung des Verfahrens nach Paragraph 38, AVG die Sachlage zum Zeitpunkt der Erlassung des Aussetzungsbescheids, dh der Zeitpunkt seiner Zustellung am 07.08.2023, zu Grunde zu legen (siehe römisch zwei.3.2.2).

Die bB hatte zum Zeitpunkt der Aussetzung des verwaltungsbehördlichen Verfahrens – in Abstimmung mit den anderen beteiligten Aufsichtsbehörden – darüber zu entscheiden, ob sie bzw. welche Aufsichtsbehörde für die bei ihr

eingebraachte Beschwerde federführend zuständig ist; ein Streitbeilegungsverfahren gemäß Art. 65 DSGVO, in dem der Europäische Datenschutzausschuss für die bB verbindlich über diese Frage absprechen hätte können, war nicht eingeleitet. Zum Zeitpunkt der Aussetzung war somit keine andere Behörde oder anderes Gericht befugt, für die bB verbindlich darüber zu entscheiden, ob sie bzw. welche Aufsichtsbehörde für die bei ihr eingebraachte Beschwerde federführend ist. Es war der bB – in diesem Verfahrensstadium – daher verwehrt, das Verfahren gemäß § 38 AVG auszusetzen. Die bB hatte zum Zeitpunkt der Aussetzung des verwaltungsbehördlichen Verfahrens – in Abstimmung mit den anderen beteiligten Aufsichtsbehörden – darüber zu entscheiden, ob sie bzw. welche Aufsichtsbehörde für die bei ihr eingebraachte Beschwerde federführend zuständig ist; ein Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 65, DSGVO, in dem der Europäische Datenschutzausschuss für die bB verbindlich über diese Frage absprechen hätte können, war nicht eingeleitet. Zum Zeitpunkt der Aussetzung war somit keine andere Behörde oder anderes Gericht befugt, für die bB verbindlich darüber zu entscheiden, ob sie bzw. welche Aufsichtsbehörde für die bei ihr eingebraachte Beschwerde federführend ist. Es war der bB – in diesem Verfahrensstadium – daher verwehrt, das Verfahren gemäß Paragraph 38, AVG auszusetzen.

Auf die Frage, inwieweit ein Kohärenzverfahren nach Art. 60 DSGVO oder ein Streitbeilegungsverfahren nach Art. 65 DSGVO eine Aussetzung nach § 38 AVG rechtfertigen könnte, musste vom erkennenden Gericht nicht weiter eingegangen werden, weil für eine Aussetzung in Frage kommende Verfahren zum Zeitpunkt der Aussetzung bereits eingeleitet worden hätten sein müssen oder zeitgleich mit der Aussetzung eingeleitet werden hätten müssen und zum Zeitpunkt der Erlassung des Aussetzungsbeschlusses kein Verfahren mit einer für die bB verbindlichen Entscheidung eines anderen Gerichts oder einer anderen Behörde eingeleitet war bzw. eingeleitet worden ist. Auf die Frage, inwieweit ein Kohärenzverfahren nach Artikel 60, DSGVO oder ein Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 65, DSGVO eine Aussetzung nach Paragraph 38, AVG rechtfertigen könnte, musste vom erkennenden Gericht nicht weiter eingegangen werden, weil für eine Aussetzung in Frage kommende Verfahren zum Zeitpunkt der Aussetzung bereits eingeleitet worden hätten sein müssen oder zeitgleich mit der Aussetzung eingeleitet werden hätten müssen und zum Zeitpunkt der Erlassung des Aussetzungsbeschlusses kein Verfahren mit einer für die bB verbindlichen Entscheidung eines anderen Gerichts oder einer anderen Behörde eingeleitet war bzw. eingeleitet worden ist.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Art. 60 DSGVO keine Alleinzuständigkeit der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung bzw. der einzigen Niederlassung für die Verfahrensabwicklung und (inhaltliche) Entscheidungsfindung normiert, sondern eine Zusammenarbeit, bei welcher untereinander alle zweckdienlichen Informationen ausgetauscht werden sollen, weshalb eine Aussetzung des Verfahrens auch insofern nicht in Betracht kommt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 60, DSGVO keine Alleinzuständigkeit der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung bzw. der einzigen Niederlassung für die Verfahrensabwicklung und (inhaltliche) Entscheidungsfindung normiert, sondern eine Zusammenarbeit, bei welcher untereinander alle zweckdienlichen Informationen ausgetauscht werden sollen, weshalb eine Aussetzung des Verfahrens auch insofern nicht in Betracht kommt.

Vor diesem Hintergrund kann den Ausführungen der bB, wonach die vorliegende verfahrensrechtliche Situation jener bei Einholung einer Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV oder der gesonderten Bescheiderlassung nach § 16 Abs. 1 VwGVG gleiche, nicht gefolgt werden. Vor diesem Hintergrund kann den Ausführungen der bB, wonach die vorliegende verfahrensrechtliche Situation jener bei Einholung einer Vorabentscheidung gemäß Artikel 267, AEUV oder der gesonderten Bescheiderlassung nach Paragraph 16, Absatz eins, VwGVG gleiche, nicht gefolgt werden.

Da zum Zeitpunkt der Erlassung des Aussetzungsbescheids somit weder § 38 AVG noch eine andere Rechtsgrundlage eine Aussetzung des Beschwerdeverfahrens rechtfertigen konnte, insbesondere enthält auch der von der bB im bekämpften Bescheid herangezogene § 24 Abs. 1 Z 2 DSG lediglich Bestimmungen zur Fristenhemmung, nicht jedoch zu einer etwaigen Aussetzung, war der Bescheid ersatzlos zu beheben. Da zum Zeitpunkt der Erlassung des Aussetzungsbescheids somit weder Paragraph 38, AVG noch eine andere Rechtsgrundlage eine Aussetzung des Beschwerdeverfahrens rechtfertigen konnte, insbesondere enthält auch der von der bB im bekämpften Bescheid herangezogene Paragraph 24, Absatz eins, Ziffer 2, DSG lediglich Bestimmungen zur Fristenhemmung, nicht jedoch zu einer etwaigen Aussetzung, war der Bescheid ersatzlos zu beheben.

II.3.3. Zu Spruchpunkt B) – Zulässigkeit der Revision:römisches zwei.3.3. Zu Spruchpunkt B) – Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses

auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. So fehlt es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Rechtmäßigkeit einer bescheidförmigen Aussetzung eines Verfahrens bis zur Feststellung der federführenden Aufsichtsbehörde/bis zur Entscheidung der federführenden Aufsichtsbehörde bzw. des Europäischen Datenschutzausschusses. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzlichen Bedeutung zukommt. So fehlt es an Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Rechtmäßigkeit einer bescheidförmigen Aussetzung eines Verfahrens bis zur Feststellung der federführenden Aufsichtsbehörde/bis zur Entscheidung der federführenden Aufsichtsbehörde bzw. des Europäischen Datenschutzausschusses.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II.3.4. Zum Entfall der Verhandlung:römisch zwei.3.4. Zum Entfall der Verhandlung:

II.3.4.1. Zur Rechtslage im gegenständlichen Beschwerdeverfahren:römisch zwei.3.4.1. Zur Rechtslage im gegenständlichen Beschwerdeverfahren:

§ 24 Abs. 1 bis 4 VwGVG – Verhandlung – lautet:Paragraph 24, Absatz eins bis 4 VwGVG – Verhandlung – lautet:

(1) Das Verwaltungsgericht hat auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung kann entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben oder die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist;

3. wenn die Rechtssache durch einen Rechtspfleger erledigt wird.

(3) Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.3. wenn die Rechtssache durch einen Rechtspfleger erledigt wird., (3) Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen (§ 24 Abs. 4 VwGVG).(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen (Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG).

II.3.4.2. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Beschwerdesache Folgendes:
römisch zwei.3.4.2. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Beschwerdesache Folgendes:

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte eine mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte eine mündliche Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen.

Schlagworte

Aufsichtsbehörde Auskunftsbegehren Auskunftsrecht Aussetzung Bescheidbehebung Datenschutz
Datenschutzbehörde Datenschutzbeschwerde Datenschutzverfahren ersatzlose Behebung Präjudizialität
Rechtsgrundlage Revision zulässig Vorfrage Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2023:W245.2277267.1.00

Im RIS seit

28.11.2023

Zuletzt aktualisiert am

28.11.2023

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at